Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 12/1926 (1926)

Artikel: Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Graubünden

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-29360

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Als Norm für die Fächerverteilung gilt folgender Aufriß:

Für eine zweikursige Fortbildungsschule:

1. Kurs.	Handarbeiten	60—80 Stunden
	Lesen und Aufsatz oder Buchführung und Rechnen	20 Stunden
2. Kurs.	Kochen	80 Stunden
	Haushaltungskunde und Häusliche Arbeiten	20 Stunden

Für eine vierkursige Fortbildungsschule:

3. Kurs.	Handarbeiten	60—80 Stunden
	Lesen und Aufsatz oder Buchführung und Rechnen	20 Stunden
4. Kurs.	Kochen und Einmachen	80 Stunden
	Lebensmittelkunde	20 Stunden

In einem Sommerhalbjahr sollte womöglich ein Bügelkurs, in einem andern, sofern Pflanzland vorhanden ist, ein Gemüsebaukurs veranstaltet werden. Und in einem der beiden Winterkurse sollten einige Vorträge über Gesundheitslehre, im andern über Rechtskunde eingeschoben werden.

Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Graubünden.

Die berufliche Fortbildungsschule.

Die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Lehrlingswesen vom 30. Dezember 1920 setzt fest:

Art. 10. Der Staat unterstützt diejenigen Gemeinden, welche nach Vorschrift des Gesetzes und dieser Verordnung eingerichtete Fortbildungsschulen unterhalten. Die Anweisung genügender passender Schulräume fällt in jedem Fall zu Lasten der Gemeinden. An den übrigen, nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Auslagen beteiligt sich der Kanton zur Hälfte. Von Berufsverbänden geführte Fortbildungsschulen haben ebenfalls Anspruch auf staatliche Unterstützung, deren Höhe auf dem Budgetwege festgesetzt wird.

Die kleinrätliche Verordnung betreffend die beruflichen Fortbildungsschulen im Kanton Graubünden vom 1. August 1922 gibt die nähern Bestimmungen.

1. Schulpflicht. Art. 1. Die Lehrlinge gewerblicher und kaufmännischer Berufsarten genügen der in Art. 19 des Lehrlingsgesetzes ausgesprochenen Schulpflicht durch regelmäßigen Besuch der am Wohnort des Lehrmeisters befindlichen oder nicht mehr als sechs Kilometer vom Wohnort des Lehrlings entfernten gewerblichen oder kaufmännischen Fortbildungsschule.

2. Dispensation. Art. 2. Vom Besuche der beruflichen Fortbildungsschulen sind von Gesetzes wegen die Lehrlinge befreit, welche sich über die Absolvierung der Handelsschule an der Kantonsschule in Chur oder sonst einer vom Bund und Kanton anerkannten Handelsschule mit genügenden Abgangsnoten ausweisen. Hingegen steht es den Lehrherren frei, solche Lehrlinge ausnahmsweise zum Besuche einzelner Fächer der beruflichen Fortbildungsschulen ihrerseits anzuhalten. Der Unterricht ist in solchen Fällen für diese Schüler ebenfalls unentgeltlich. Über alle anderen Dispensationen entscheidet nach Art. 19, Abs. 2, des Lehrlingsgesetzes das Erziehungsdepartement. Vom Besuche einzelner Schulfächer kann die Schulleitung dispensieren.

3. Die gewerbliche Fortbildungsschule. Art. 3. Der Lehrplan berücksichtigt, entsprechend der üblichen Dauer der Lehrzeit, drei Lehrjahre. Bei einer Lehrdauer von 3½ und 4 Jahren ist von den Schulleitungen ein weiterer Jahreskurs mit den im Lehrplan ebenfalls bestimmten Fächern einzurichten. Die Jahreskurse müssen mindestens 32 Schulwochen aufweisen. Die Unterrichtszeit ist gemäß Art. 20 des Lehrlingsgesetzes auf den Werktag zu verlegen. Der Lehrmeister ist verpflichtet, dem Lehrling zum Schulbesuch wöchentlich wenigstens 4 Stunden während der Arbeitszeit zu gewähren.

Art. 4. Obligatorische Unterrichtsfächer sind: 1. Verkehrssprache, Korrespondenz, Lektüre mit Bezug auf geschäftliche Verhältnisse und allgemeine Bildung. Während der Lehrzeit müssen mindestens 3 Sprachstunden erteilt werden. Die Verteilung dieser Stundenzahl richtet sich nach den Verhältnissen. 2. Rechnen. 3. Buchführung. 4. Geometrie. In größeren Schulen, in welchen das berufliche Rechnen nach verwandten Berufsgruppen geteilt ist, ist die Geometrie mit dem Rechnen, eventuell im ersten Lehrjahre zeitlich mit dem technischen Zeichnen zu verbinden. 5. Zeichnen: a) Handzeichnen; b) technisches Zeichnen (1. geometrisches und Projektionszeichnen, 2. Fachzeichnen). Das Handzeichnen hat sich möglichst bald den praktischen Berufen anzupassen. 6. Staatswirtschaftskunde

(Vaterlandskunde), Berufskunde. — Art. 5. Die Zeichenfächer und Geometrie sind nur für jene Lehrlinge obligatorisch, deren Beruf Zeichnen und Geometrie notwendig macht.

Art. 6. Die Unterrichtsfächer sind auf die Lehrjahre zu verteilen wie folgt: Erstes Lehrjahr: Verkehrssprache 1½ Stunden, Rechnen 1½ Stunden, Geometrie 1½ Stunden, Zeichnen 2½ bis 3 Stunden. Zweites Lehrjahr: Verkehrssprache 1½ Stunden, Rechnen 1½ Stunden, Buchführung 1½ Stunden, Geometrie 1½ Stunden, Zeichnen 2½ bis 3 Stunden. Drittes Lehrjahr: Verkehrssprache 1 Stunde, Rechnen 1 Stunde, Buchführung 1½ Stunden, Geometrie 1½ Stunden, Zeichnen 2½ bis 3 Stunden, Staatswirtschaftskunde und Berufskunde 1 Stunde. Eventuell viertes Lehrjahr: Zeichnen 3 Stunden, Berufskunde 1 Stunde, Staatswirtschaftskunde 1 Stunde. Abweichungen von diesem Unterrichtsplan, welche durch örtliche Verhältnisse bedingt werden, sind dem Erziehungsdepartement zur Genehmigung zu unterbreiten.

4. Die kaufmännische Fortbildungsschule. Art. 7. Der Lehrplan ist so zu gestalten, daß der Schüler während der Lehrzeit in die Lage versetzt wird, sich in ausreichendem Maße auf die kaufmännische Lehrlingsprüfung des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins vorzubereiten. Die Jahreskurse müssen im ganzen mindestens 32 Schulwochen aufweisen. Der Unterricht ist, gemäß Art. 20 des Gewerbegesetzes, auf den Werktag zu verlegen. Der Lehrmeister ist verpflichtet, dem Lehrling zum Schulbesuche wöchentlich mindestens vier Stunden während der Arbeitszeit zu gewähren.

5. Allgemeine Bestimmungen. Aus Art. 8. Gegen Schüler, respektive Prinzipale, respektive Eltern oder deren Stellvertreter, die sich gegen die Schulordnung vergehen, ist, nachdem Verwarnungen der Schulleitungen und Zitation vor die zuständige Schulbehörde erfolglos geblieben sind, an das Erziehungsdepartement zu gelangen, respektive an den Kleinen Rat, der nach Art. 27 des Lehrlingsgesetzes Übertretungen und Nichtbefolgung dieser Verordnung mit Bußen bis zu Fr. 100.— ahndet.

Art. 9. Die Schulbehörden sind berechtigt, von jedem Schüler beruflicher Fortbildungsschulen, respektive von dessen Eltern oder Vormund, respektive von dessen Lehrmeister ein Haftgeld von Fr. 5.— bis 10.— zu verlangen.

Art. 10. Nachbargemeinden einer Schulgemeinde sind verpflichtet, an die Kosten der Schule im Verhältnis zu ihrer Schülerzahl Beiträge zu leisten. Im Streitfall entscheidet das Erziehungsdepartement endgültig.

Art. 11. Der Kleine Rat beaufsichtigt die beruflichen Fortbildungsschulen durch das Erziehungsdepartement. Er läßt die Schulen nach Bedürfnis durch fachmännische Experten besuchen.

Die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule.

Die Verordnung des Großen Rates über die Unterstützung der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen, vom 29. November 1916, setzt fest:

Art. 1. Zur Förderung der Bildung der weiblichen Jugend in Handarbeit und Haushaltungskunde unterstützt der Kanton die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen in den Gemeinden auf Grund folgender Bestimmungen.

Art. 2. Die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen sind öffentliche Schulen. Sie stehen unter der Oberaufsicht des Kleinen Rates. Anwendbar sind die für alle öffentlichen Schulen geltenden Verfassungsbestimmungen und, soweit sie in Betracht kommen können, die Vorschriften der kantonalen Schulordnung. Der Kleine Rat kann die Inspektion der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen durch Fachleute anordnen. — Aus Art. 3. Die unmittelbare Aufsicht über diese Schulen steht dem Gemeindeschulrat zu. Er ist jedoch befugt, die Leitung der Schule einer besonderen Fachbehörde oder einem organisierten Frauenverein zu übertragen.

Art. 4. Die Schuldauer beträgt in der Regel 20 Wochen mit sechs wöchentlichen Unterrichtsstunden. Es ist jedoch statthaft, die Zahl von 120 Unterrichtsstunden auf eine kleinere Zahl von Wochen zu verlegen.

Art. 6. Die Organisation der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen ist den Vorschriften des Bundes über die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechtes anzupassen. Die Erlangung des Bundesbeitrages ist durch rechtzeitige Anmeldung beim Erziehungsdepartement zu ermöglichen.

Art. 7. Der Kanton bezahlt an Schulen, die mindestens fünf Schülerinnen zählen, nach Vollendung der vorgesehenen Unterrichtskurse einen Drittel der ausgewiesenen Auslagen, wobei Lokalmiete und Mobiliaranschaffungen nicht in Berechnung gezogen werden dürfen.